



Bebauungsplan

Zur Aumühle
(Grundfassung)

der Stadt

Illertissen

Ortsteil:

Illertissen

Plannummer:

129-7511-004-0

bestehend aus

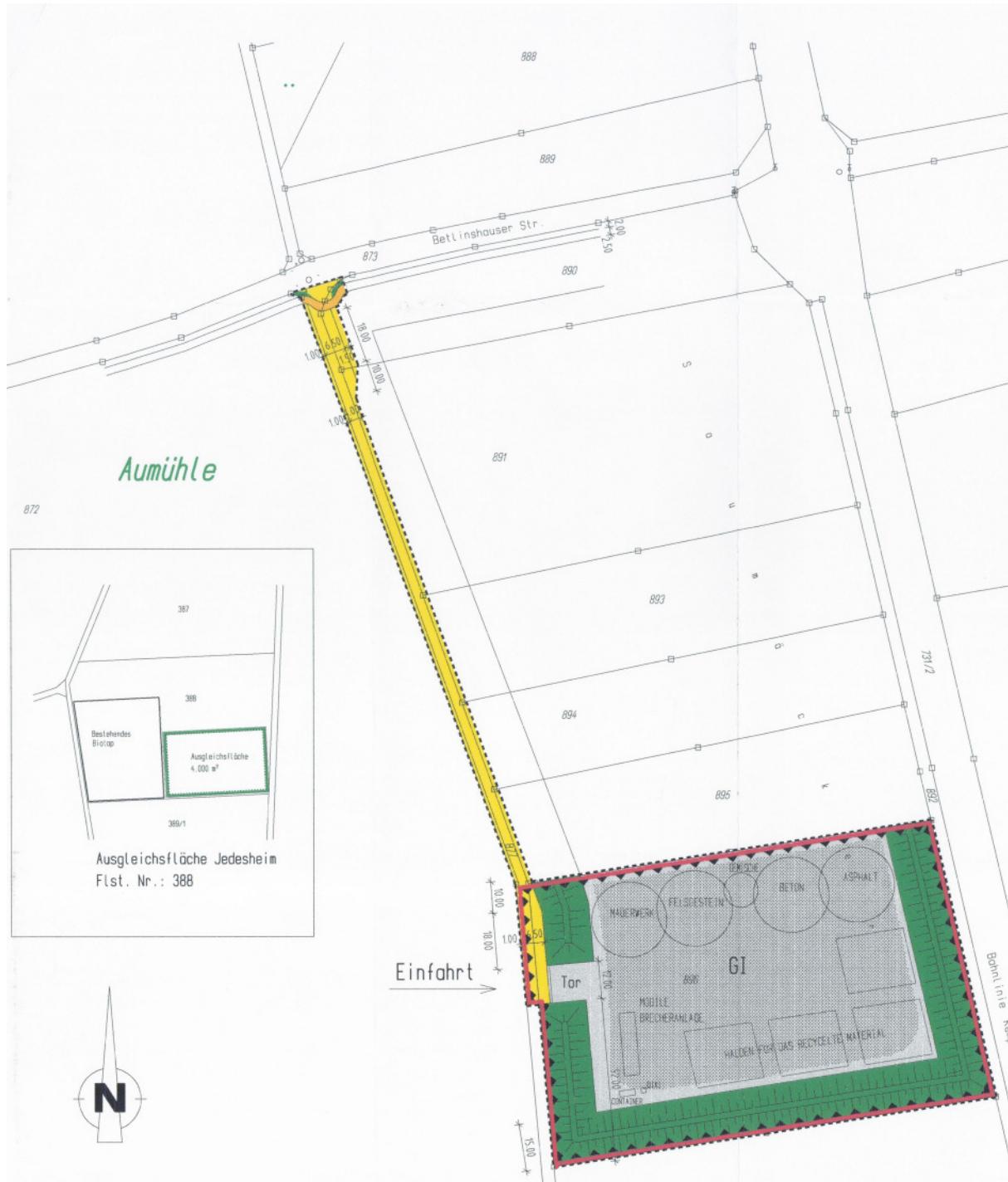
Bebauungsplanzeichnung
Legende
Textteil

rechtsverbindlich seit: 03.11.2004

Rechtliche Hinweise:

Die Veröffentlichung des Bebauungsplans dient allein der Information. **Rechtlich verbindlich ist allein die bei der Stadt Illertissen ausliegende Planurkunde.** Bei inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.

Die hier veröffentlichte Planzeichnung ist u.U. nicht maßstabsgetreu, d.h. für die Entnahme von Maßen aus der Planzeichnung nicht geeignet. Es ist möglich, dass die hier eingestellte Fassung des Bebauungsplans aus technischen Gründen mit einem Grafikprogramm nachbearbeitet wurde.



Die Stadt Illertissen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches [BauGB] Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBo), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Bebauungsplan

Nr. 5/2003 "Zur Aumühle"

als Satzung

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von der Hartberger Architekten GmbH, Neu-Ulm ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 16.-09.-2004 die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

03. NOV. 2004

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung vom in Kraft.

Gesetzliche Grundlage dieses Bebauungsplans sind: Das Baugesetzbuch (BauBG) i.d.F.v. 27.08.97 (BGBl I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 OLG-VertrÄndG v. 23.07.02 (BGBl I S. 2850), die Baunutzungsverordnung i.d.F. v. 23.01.90 (BGBl I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterung- und WohnbaulandG vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466), die Planzeichenverordnung (PlanV) i.d.F. v. 18.12.90, die Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. v. 04.08.94 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) und die Gemeindeordnung

Illertissen, 29.10.2004
M. Kaiser
Erste Bürgermeisterin



A. ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN

1. ----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. 10.00 Maßzahl in Meter

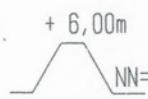
3. x896 Bezeichnung der Flurstücke

4. **GI** Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO
in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO

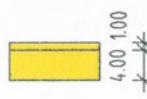
Zulässig sind Betriebe nach § 9 Abs. 2, außer Betriebe mit baulichen Anlagen wie Lagerhäuser oder ähnliche Anlagen. In diesem besonderen Fall ist nur die Anlage einer Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz und die notwendigen Personalunterkünfte zulässig.

Ausgeschlossen sind:
Sämtliche sonstigen Nutzungen

5.  Umgrenzung von Flächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

6.  Festsetzung der Obergrenze für das Lagermaterial in Meter ab 507,00 (bestehendes Geländeniveau) über NN

7.  Ehemalige Ablagerung (Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB)

8.  Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (hier mit öffentlicher Widmung) mit einseitigem Bankett von 1,00 m

9.  Fußgänger- und Fahrradweg

10.  Öffentliche Grünfläche als Bestandteil von Verkehrs-Anlagen ° Straßenbegleitgrün

11.  Wallaufschüttung, Höhe ca. 2,50 m mit Begrünung als Teil der Ausgleichsflächen

Pflanzfestsetzungen für den Wall:

Die Wallfläche ist insgesamt mehrreihig mit Sträuchern und Bäumen gemäß der beiliegenden Artenliste anzupflanzen.

Baumpflanzungen sind pro 250 m² Wallgrundfläche gemäß Artenliste aus der Wuchsklasse I und II vorzunehmen.

12. Artenliste Einzelbäume:

Wuchsklasse I

Acer plantanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche

Wuchsklasse II

Alnus incana - Grauerle
Acer campestre - Feldahorn
Petula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche

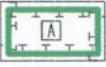
Artenliste Sträucher

Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Heckenrose
Sambucus nigra - Holunder
Viburnum latifolium - Schneeball

13. Immissionsschutz

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird besonders für die Zulässigkeit einer Bauschuttrecyclinganlage erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde eine Schalltechnische Untersuchung durch den TÜV Süddeutschland mit Datum vom 02.03.2004 erstellt. Dieses Gutachten wird als Bestandteil des Bebauungsplans festgesetzt. Die Nutzung des Grundstücks darf ausschließlich in der Tageszeit (6-22 Uhr) erfolgen. Für den Brecherbetrieb ist eine Betriebszeit von max. 10 Stunden pro Tag und ein Schalleistungspegel von max. 118 dB (A) zulässig.

Für eine künftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird die Zulässigkeit anhand dieses Bewertung durchgeführt.

14.  Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen außerhalb des Grundstücks)

15.  Standort der Brecheranlage, des Containers als Aufenthaltsraum und der WC-Anlage (Dixi)

16.  Einsatzstoff für die mobile Brecheranlage: Beton, Asphalt, Felsgestein, Mauerwerk und Gemische

17.  Recycelte Materialien, die der Produktpalette von Schotterwerken entsprechen.

18.  ehemalige Kiesabbaufäche